



Der neue Gefahrtarif der BGN

Erläuterungen

Impressum

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

Verantwortlich

Jürgen Schulin
Direktor der BGN

Redaktion

Uwe Schlappner und Holger Kühn

Fotos

Titelseite: Wrangler – stock.adobe.com

Realisation

Jedermann-Verlag GmbH,
Heidelberg

Druck

M+M Druck GmbH,
Heidelberg

© BGN 2024

Wenn Sie Fragen zum Gefahrtarif haben, können Sie uns gerne anrufen (Tel. 0621/4456-1581) oder per Mail zu uns Kontakt aufnehmen unter beitrag@bgn.de.

Postanschrift

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zum Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)	4
1 Erläuterungen zu Teil I: Allgemeines	8
2 Erläuterungen zu Teil II: Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen	9
2.1 Veranlagung zu den Gefahrklassen	9
2.2 Veranlagung von Nebenunternehmen	10
2.3 Veranlagung von fremdartigen Nebenunternehmen	11
2.4 Veranlagung von Hilfsunternehmen	11
2.5 Veranlagung des Bürobereichs.....	12
3 Erläuterungen zu Teil III: Zuordnung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen	15
4 Teil IV: Regelung zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezügen	16
5 Stichwortverzeichnis	17

Erläuterungen zum Gefahrarif der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Der Gefahrarif ist gültig für die Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2025 an

Teil I: Allgemeines

Der Gefahrarif ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe aufgestellt, beschlossen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung genehmigt worden (§§ 157, 158 SGB VII).

Der Gefahrarif enthält in Teil III Gewerbezeige, für die die BGN sachlich zuständig ist, mit den für sie geltenden Gefahrklassen. Dabei wurden Gewerbezeige mit annähernd gleicher Belastungsziffer in Gefahrarifstellen zusammengeführt.

In Teil III des Gefahrarifs sind unter den Gewerbezeigen beispielhaft dazu gehörige

Unternehmensarten aufgeführt. Eine weiterführende, nicht abschließende alphabetische Aufzählung steht unter www.bgn.de (shortlink 1618) zur Verfügung.

Die Gefahrklassen werden für Gefahrarifstellen festgestellt. Der Gefahrarif ist eine der Grundlagen der Beitragsberechnung. Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen zu den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen berechnet. Dabei wurden die entsprechenden Daten aus den Jahren 2019 bis 2023 (Beobachtungszeitraum) zu Grunde gelegt.

Teil II: Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbezeig bestimmt.

Dies gilt auch für Unternehmen, in denen nur Teilfertigungsprozesse erfolgen.

Setzt sich ein Unternehmen aus mehreren Unternehmensteilen zusammen, die unterschiedlichen Gewerbegruppen angehören, richtet sich die Veranlagung nach dem Hauptunternehmen (wirtschaftlicher Schwerpunkt).

Unterhält ein Unternehmen mehrere Unternehmensstandorte, wird der Unternehmensschwerpunkt für jeden Standort gesondert festgestellt.

2. Veranlagung von Nebenunternehmen

Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke. Sie werden abweichend von Nr. 1 gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensteile

- eine räumlich (baulich) getrennte Gewerbeausübung erfolgt und
- ein Personalstamm vorhanden ist, der nicht in anderen Unternehmensteilen tätig wird.

3. Veranlagung von fremdartigen Neben- und Hauptunternehmen

Für Nebenunternehmen, die nicht der Berufsgenossenschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllt sind, keine Gefahrklassen festgestellt. Dies gilt auch für fremdartige Hauptunternehmen, die aus formalrechtlichen Gründen bei der Berufsgenossenschaft versichert sind. Der Beitrag wird in

Höhe des bei der anderen Berufsgenossenschaft im Jahr vor der Umlage zu entrichten gewesenen Beitrags berechnet.

4. Veranlagung von Hilfsunternehmen

Hilfsunternehmen (z. B. Vorbereitungs-, Fertigstellungs-, Vertriebs- und Verkaufsarbeiten, Hilfstätigkeiten wie z.B. alle Fuhr-, Werkstatt-, Hof-, Wächter-, Pförtner-, Putz- und Reinigungsarbeiten, ebenso Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile (Haupt-, Nebenunternehmen).

Sie werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.

5. Veranlagung des Bürobereichs

Der Bürobereich wird nach der Gefahrarifstelle 1 gesondert veranlagt, wenn

- a. es sich um einen räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennten Bereich handelt, der ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet ist und
- b. ein eigener Personalstamm vorhanden ist, der nicht wechselseitig tätig wird und
- c. dessen Aufgaben allein der internen Verwaltung (z. B. Buchhaltung, Personalbüro) dienen.

Werden Aufgaben der internen Verwaltung nicht im Unternehmen, sondern im Haushalt des Versicherten oder an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII erbracht, genügt es, wenn die Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) erfüllt sind.

Zum veranlagten Bürobereich dürfen nur Entgelte von Beschäftigten gemeldet werden, die ausschließlich, d. h. zu 100 % hierfür tätig sind und dabei ausschließlich Aufgaben der internen Verwaltung ausführen.

Unternehmensbereiche wie z. B. Schulungs-, Empfangs-, Kassierbereiche, Poststelle sind keine Bürobereiche im Sinne dieser Regelung.

Für fremdartige Unternehmen im Sinne von Teil II, Nr. 3 erfolgt keine gesonderte Veranlagung zur Gefahrarifstelle 1 (Bürobereich in Teil III).



Teil III: Zuordnung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen

Gefahr-tarifstelle	Gewerbe-gruppe	Gewerbebezüge	Gefahr-klasse
1	48	Bürobereich	0,50
2	25	Laboratorien; Fachschulen	0,70
3	85	Be- und Verarbeitung von Tabak	0,86
4	22	Be- und Verarbeitung von Kaffee, Tee	2,09
	41	Herstellung von: Essig, Aromen und Essenzen	
5	67	Herstellung von: Stärke, Stärkesirup, Stärkezucker, Kartoffelmehl	2,53
	13	Kleingewerbliche Speiseeisherstellung	
	24	Be- und Verarbeitung von Fisch, Meeresfrüchten	
	45	Mineralbrunnen; Herstellung von Erfrischungsgetränken	
6	61	Be- und Verarbeitung von Milch	2,94
	16	Gaststätten, Beherbergungsunternehmen	
	17	Herstellung von: Süßwaren; Cornflakes; Be- und Verarbeitung von Honig, Nüssen und Mandeln	
	21	Industrielle Speiseeisherstellung	
	30	Herstellung und Bearbeitung von: Feinkostsalaten, Mayonnaisen, Pasten; Ketchup, Senf; Soßen, Suppen, Würzen; Gewürzen und Kräutern	
7	37	Herstellung von: Back-, Eis-, Puddingpulver; Nahrungsmitteln (soweit nicht an anderer Stelle benannt)	3,53
	32	Herstellung und Bearbeitung von Speiseölen und -fetten	
	33	Herstellung von Fertignahrung; Be- und Verarbeitung von: Obst und Gemüse; Kartoffeln	
8	42	Sektkellereien; Herstellung von Schaumweinen	3,96
	43	Obstmotereien, Keltoreien, Weinküferieien; Herstellung von: Säften, Konzentraten; Weinen	
	19	Herstellung von Dauerbackwaren	
9	40	Herstellung, Be- und Verarbeitung von Tiernahrung	4,78
	62	Brennereien; Herstellung von Spirituosen	
	93	Brauereien	
	11	Bäckereien, Konditoreien	
10	20	Herstellung von Teigwaren	6,46
	47	Kühlhäuser; Kunsteisbahnen; Herstellung von Roheis, Eiswürfeln, Crusheis	
	51	Mühlen	
11	95	Be- und Verarbeitung von Fleischwaren, Geflügel, Wildbret; Herstellung von Wurstwaren	9,46
	91	Mälzereien	
12	96	Branchentypische Dienstleistungen in der Fleischwirtschaft	22,95
11	82	Zirkusse	9,46
12	83	Schausteller	22,95

Teil IV: Regelung zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbebezügen

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, ist das Entgelt des Beschäftigten ausschließlich diesem Unternehmensteil zuzuordnen. Ist ein Beschäftigter in mehreren Unternehmensteilen tätig, ist das Entgelt des Beschäftigten ausschließlich dem veranlagten Unternehmensteil zuzuordnen, in dem er überwiegend tätig ist. Für den Bürobereich geht die Regelung von Teil II, Nummer 5, Satz 3 der Regelung nach Teil IV vor.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Unternehmensteil tätig oder sind für den Beschäftigten keine getrennten Aufzeichnungen über seine Entgelte vorhanden, ist das Entgelt des Beschäftigten dem Hauptunternehmen zuzuordnen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung in Stuttgart am 13.06.2024

Stuttgart, den 13.06.2024

Die Vertreterversammlung
Dr. Kessel (Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 13. Juni 2024 beschlossene Gefahrarif, gültig für die Berechnung der Beiträge vom 1. Januar 2025 an wird gem. § 158 Abs.1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 11. Juli 2024
415 - 10502#00020#0001

Bundesamt für soziale Sicherung
Im Auftrag
Warburg

1 Erläuterungen zu Teil I: Allgemeines

Bestimmungsfaktoren des Beitrags

Die BGN hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und die Verletzten/Erkrankten sowie ihre Hinterbliebenen zu entschädigen. Die dafür benötigten Mittel werden jährlich im Umlageverfahren festgestellt und durch Beiträge der Unternehmer und der freiwillig versicherten Personen aufgebracht. Der Beitragsanteil für das Unternehmen richtet sich nach dem

- Bruttoarbeitsentgelt der Arbeitnehmer und Aushilfen,
- nach der Gefahrklasse der jeweiligen Branche und
- dem Beitragsfuß, der für alle Unternehmen gleich hoch ist.

Bei den freiwillig Versicherten wird neben der Gefahrklasse und dem Beitragsfuß die Versicherungssumme zur Beitragsberechnung herangezogen. Die Beitragsformel lautet:

$$\text{Entgelt x (Gefahrklasse x Beitragsfuß) : 100 = Jahresbeitrag}$$

Zweck des Gefahrarifs

Der Gefahrarif ist eine Übersicht, in der die Gewerbezeige nach Tarifstellen und Gefahrklassen aufgeführt sind und in der festgelegt ist, wie die der BGN angehörenden Unternehmen den Tarifstellen zugeordnet werden. Zweck des Gefahrarifs ist es, den Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen angemessen zu berücksichtigen und die Entschädigungsleistungen der Berufsgenossenschaft abgestuft nach den einzelnen Gefährdungsrisiken auf die Unternehmen zu verteilen. Dabei ist durch die Zusammenfassung von Gewerbezeigen auch für einen versicherungsmäßigen Risikoausgleich zu sorgen.

Gliederung des Gefahrarifs

Der Gefahrarif gliedert sich in vier Teile.

Teil I des Gefahrarifs enthält allgemeine Erläuterungen zum Inhalt und zur Aufgabe eines Gefahrarifs.

tarifs. Daneben finden sich hier Informationen zum Beobachtungszeitraum und zum Gültigkeitsbeginn.

Teil II enthält Regelungen zur Veranlagung der Unternehmen.

Teil III enthält eine Liste der Gefahrengemeinschaften (Gewerbezeige), für die die BGN sachlich zuständig ist und fasst diese zu Tarifstellen zusammen. Teil IV regelt die Zuordnung der Arbeitsentgelte zu den veranlagten Gewerbezeigen.

Berechnung der Gefahrklassen

Der Gefahrarif ist in Abständen von längstens 6 Jahren zu überprüfen und neu aufzustellen. Die Gefahrklasse wird für jeden Gewerbezeig aus dem Verhältnis der über einen Beobachtungszeitraum von 5 Jahren gezahlten Entschädigungsleistungen zu den in gleichen Zeitraum gezahlten Entgeltsummen des Gewerbezeigs berechnet:

$$\text{(Entschädigungslasten x 1.000) : Gesamtentgelt = Gefahrklasse}$$

2 Erläuterungen zu Teil II: Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen

2.1 Veranlagung zu den Gefahrklassen

Gewerbezeig-Prinzip

Die BGN hat den Gefahrarif nach dem Gewerbezeigprinzip aufgestellt. Dabei werden Gewerbezeige mit annähernd gleichen Versicherungsfallrisiken und Präventionserfordernissen im Rahmen autonomer Rechtsetzung nach dem Technologie-, dem Rohstoffprinzip oder dem Endprodukt zu Gefahrengemeinschaften (Gewerbegruppen) in Gefahrarifstellen zusammengefasst.

Risikoverteilung

Das gerade bei kleineren Unternehmen hohe Risiko, die im eigenen Unternehmen anfallenden Unfallentschädigungen alleine finanzieren zu müssen, wird durch die Bildung großer Tarifstellen auf die Gefahrengemeinschaft aller Unternehmen einer Tarifstelle verteilt. Jede Tarifstelle soll Ihre Entschädigungsleistungen wirtschaftlich selber tragen können.

Es ist also gleichermaßen Anspruch und Verpflichtung der BGN, vergleichbare Gewerbegruppen in wirtschaftlich leistungsstarken Tarifstellen zusammenzufassen.

In einer Gefahrklasse kommt das durchschnittliche Risiko aller Arbeitstätigkeiten der in einer Tarifstelle zusammengefassten Gewerbegruppen zum Ausdruck. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Unfallgefahr an einzelnen Arbeitsplätzen unterschiedlich hoch ist. Alle Einzelrisiken haben gemeinsam zur Berechnung der Gefahrklasse beigetragen. Ohne die unterdurchschnittlichen Risiken wäre die Gefahrklasse höher, ohne die überdurchschnittlichen niedriger.

Beispiel:

Die Gefahr in einem Hotel einen Arbeitsunfall zu erleiden, sind bei den Tätigkeiten eines Kochs, einer Servicekraft, eines Rezeptionisten oder einer Reinigungskraft unterschiedlich ausgeprägt. Je nach Unfallereignis und der Schwere des Unfalls fließen unterschiedlich hohe Entschädigungsleistungen in die Berechnung der Durchschnittsgefahrklasse des Gastgewerbes ein.

Teilfertigungsverfahren

Unternehmen, in denen nur Teilfertigungsverfahren erbracht werden, werden zur gleichen Gefahrklasse veranlagt wie die Unternehmen, die den kompletten Herstellungsvorgang erledigen.

Beispiel:

Der Franchisenehmer eines Backshops, der fremd bezogene Teigrohlinge aufbackt, wird zur Gefahrklasse des Back- und Konditoreigewerbes veranlagt, obwohl es an einer eigenen Teigherstellung fehlt.

Gesamtunternehmen

Ein Gesamtunternehmen im Gefahrarifrecht, bestehend aus Haupt-, Neben- und/oder Hilfsunternehmen, setzt voraus, dass

- ein und derselbe Unternehmer (gleiche Rechtsform)
- mehrere Unternehmensteile betreibt, die entweder
 - in die Zuständigkeit der BGN fallen und zu verschiedenen Gewerbegruppen veranlagt sind oder
 - grundsätzlich in die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträgers fallen, aber im Rahmen eines Gesamtunternehmens bei der BGN erfasst werden
- das Hauptunternehmen in die Zuständigkeit der BGN fällt.

Hauptunternehmen

Das Hauptunternehmen bildet den wirtschaftlichen Schwerpunkt innerhalb des Gesamtunternehmens. Indizien für die Beurteilung des Schwerpunkts sind bspw. die Arbeitsstunden des Personals oder der in den einzelnen Unternehmensteilen erzielte Umsatz.

Standorte

Für jeden Betriebsstandort (Werk, Filiale, Niederlassung) unter einer postalischen Anschrift müssen alle für eine gesonderte Veranlagung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Beispiel:

Ein Unternehmen stellt am Standort A Käse und Ketchup her, am Standort B Suppen und Nudeln. Das Hauptunternehmen wird am Standort A aus der Käse- und Ketchupherstellung und am Standort B aus der Suppen- und Nudelproduktion jeweils gesondert ermittelt.

2.2 Veranlagung von Nebenunternehmen

Nebenunternehmen

Nebenunternehmen verfolgen überwiegend (zu mehr als 50 %) eigenwirtschaftliche Zwecke. Das heißt, sie können auch selbständig außerhalb eines Gesamtunternehmens alleine existieren. Eigene Zwecke bedeutet auch, dass sich das Nebenunternehmen hinsichtlich der Gewerbegruppenzugehörigkeit vom Hauptunternehmen unterscheidet. Nebenunternehmen können bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen zur Gefahrklasse der Tarifstelle veranlagt werden, der das Nebenunternehmen angehört.

Beispiel 1:

Eine Brauerei in München (Hauptunternehmen) betreibt noch mehrere Gaststätten an verschiedenen Standorten in der Nähe Münchens mit jeweils eigenem Personal (Nebenunternehmen). Die Brauerei wird zur Gefahrklasse der Brauereien und die Gaststätte zur Gefahrklasse des Gastgewerbes veranlagt.

Beispiel 2:

Eine Brauerei in München (Hauptunternehmen) betreibt auf dem Betriebsgelände der Brauerei eine Kantine, in der überwiegend die Beschäftigten der Brauerei verköstigt werden. Die Kantine wird als Hilfsunternehmen (Ziff. 3.4) zur Gefahrklasse der Brauerei veranlagt.

Räumlich getrennte Gewerbeausübung

Das Erfordernis der „räumlich (baulich) getrennten Gewerbeausübung“ fordert, dass der gesondert zu veranlagende Unternehmensbereich von allen anderen Unternehmensbereichen (ein oder mehrere Produktionsbereiche) durch vom Boden bis zur Decke reichende, fest eingebaute bauliche Abtrennungen (Mauern

und Wände) abgegrenzt ist. Nicht erforderlich, um das Kriterium der räumlichen Trennung zu erfüllen, ist ein separater Zugang für jeden Unternehmensbereich. Nicht ausreichend, um von einem baulich abgeschlossenen Unternehmensbereich zu sprechen, sind lose Vorhänge, optische Sichtschutzmaßnahmen, mobile Trennwände, Regale, getrennte Maschinenlinien.

Beispiel:

In einer Produktionshalle werden in getrennten Maschinenlinien, aber ohne bauliche Trennung, Nudeln und Suppen produziert. Hauptunternehmen ist die Suppenproduktion. Etwa 90 % der Nudeln werden an den Lebensmittelhandel verkauft. Die Nudelherstellung wird zur Gefahrklasse der Suppenproduktion veranlagt, da keine bauliche Trennung der Unternehmensbereiche voneinander vorliegt.

Eigener Personalstamm

Das Kriterium „eigener Personalstamm“ erfordert für eine gesonderte Veranlagung eines Nebenunternehmens, dass in einem von den anderen Unternehmensbereichen baulich abgegrenzten Raum mindestens ein Arbeitnehmer ständig und auf Dauer ausschließlich in diesem Unternehmensbereich tätig wird.

Beispiel:

Ein Unternehmer betreibt neben einer Metzgerei als Hauptunternehmen noch einen Imbisswagen bei lokalen Veranstaltungen oder Festivitäten. Im Imbisswagen werden ausschließlich Beschäftigte der Metzgerei eingesetzt. Der Imbisswagen wird zur Gefahrklasse der Metzgerei veranlagt, da der Imbiss über keinen eigenen Personalstamm verfügt.

2.3 Veranlagung von fremdartigen Nebenunternehmen

Fremdartige Nebenunternehmen

Für Nebenunternehmen, die einer anderen Berufsgenossenschaft als der BGN angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden keine Gefahrklassen festgestellt. Hierfür müssen jedoch die beiden unter Ziff. 3.2 genannten Voraussetzung der gesonderten Veranlagung erfüllt sein. Der Beitrag für diese Nebenunternehmen wird in der Höhe erhoben, in der er von der anderen Berufsgenossenschaft für das dem Umlagejahr vorausgegangene Jahr nach deren Gefahrtarif berechnet worden wäre. Dies gilt auch für fremdartige Hauptunternehmen, die aus formalrechtlichen Gründen bei der BGN versichert sind.

Beispiel:

Hauptunternehmen ist eine Gaststätte. Der Gastwirt führt noch eine Spielhalle in Heidelberg mit eigenem Personal. Für die Spielhalle ist zwar grundsätzlich die Verwaltungs-BG zuständig, die Spielhalle ist jedoch im Rahmen eines Gesamtunternehmens bei der BGN mit erfasst. Der Gastwirt zahlt bei der BGN für die Spielhalle nahezu den gleichen Beitrag wie bei der Verwaltungs-BG.

2.4 Veranlagung von Hilfsunternehmen

Hilfsunternehmen

Hilfsunternehmen sind Unternehmensteile, die zu 50 % und mehr anderen Unternehmensteilen dienen. Sie können nicht gesondert zu einer eigenen Gefahrklasse veranlagt werden. Es handelt sich dabei um alle Unternehmensteile innerhalb eines Unternehmens, die nicht überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen, also vom Bestand des Haupt- oder Nebenunternehmens abhängig sind, z. B. Wareneingang, Verkauf und Transport der selbst hergestellten Waren, Labor, Handwerker, Reinigungspersonal, usw.

Dient ein Hilfsunternehmen nur einem Unternehmensteil, wird es dem Unternehmensteil zugerechnet, dem es dient.

Beispiel:

Ein Mühlenbetrieb hat zwei LKWs, die von Landwirten das gedroschene Getreide zur Reinigung und Trocknung in die Mühle transportieren. Das Hilfsunternehmen Fuhrpark/Güterkraftverkehr wird zur Gefahrklasse der Mühle veranlagt.

Dient ein Hilfsunternehmen mehreren Unternehmensteilen, wird es dem Unternehmensbereich zugeordnet, dem es überwiegend dient.

Dient ein Hilfsunternehmen z. B. zu 70 % dem Hauptunternehmen und zu 30 % einem veranlagten Nebenunternehmen, erfolgt eine

komplette Zuordnung zum Hauptunternehmen. Das Hilfsunternehmen dient hier (relativ, nicht absolut) überwiegend dem Hauptunternehmen.

Beispiel:

Innerhalb eines Gesamtunternehmens, bestehend aus dem Hauptunternehmen „Ölmühle“ und dem zu einer eigenen Gefahrklasse veranlagten Nebenunternehmen „Herstellung von Tierfutter“, wird noch ein Wasserkraftwerk betrieben. 70 % des dort erzeugten Stroms werden in der Mühle verbraucht, 30 % in der Tierfuttermittelherstellung. Das Wasserkraftwerk dient überwiegend der Ölmühle und ist somit dieser zuzurechnen.

Dient es keinem Unternehmensteil überwiegend, erfolgt eine Zuordnung zum Hauptunternehmen.

Beispiel:

Ein Wasserkraftwerk bedient mit dem von ihm erzeugten Strom zu 40 % das Hauptunternehmen „Ölmühle“, zu 40 % das Nebenunternehmen „Herstellung von Tierfutter“. 20 % des erzeugten Stroms werden verkauft (Netzeinspeisung). Da das Kraftwerk damit nicht überwiegend einem eigenständig veranlagten Unternehmensteil dient, ist es dem Hauptunternehmen Ölmühle zuzurechnen.

Auch bei Hilfsunternehmen findet eine „standortbezogene Betrachtung“ statt.

2.5 Veranlagung des Bürobereichs

Bürobereich

Beim Bürobereich des Unternehmens handelt es sich um ein Hilfsunternehmen, das nur dann zur Gefahrklasse 0,50 gesondert veranlagt werden kann, wenn

- a. es sich um einen räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennten Bereich handelt, der ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet ist und
- b. ein eigener Personalstamm vorhanden ist, der nicht wechselseitig tätig wird und
- c. dessen Aufgaben allein der internen Verwaltung (z. B. Buchhaltung, Personalbüro) dienen.

Ausnahme: Werden Aufgaben der internen Verwaltung nicht im Unternehmen, sondern im Haushalt des Versicherten oder an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII erbracht, genügt es, wenn die Voraussetzungen zu b) und c) erfüllt sind.

Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist Teil II Nr. 4 des Gefahrtarifs 2025 anzuwenden.

Die Voraussetzungen „bauliche Trennung“ und „eigener Personalstamm“ sind bereits in Ziff. 2.2 „Veranlagung von Nebenunternehmen“ erläutert.

Interne Verwaltung

Dem Bürobereich werden nur die klassischen Verwaltungsbereiche eines Unternehmens zugerechnet. Hierbei handelt es sich um Organisation, Rechnungswesen, Finanzwirtschaft, Personal- und Sachverwaltung, Verkaufsdienst, wie sie grundsätzlich artgleich bei allen Unternehmen vorhanden sind. Unternehmensbereiche wie Schulungs-, Empfangs-, Kassierbereiche, Poststelle sind keine Bürobereiche im Sinne dieser Regelung.

Beispiel:

In einem Hotel sind die Reservierungsannahme, die Bereichs-Buchhaltung und der Kundempfang räumlich in ein Front-Office integriert. Der Rezeptionsbereich (Front-Office) ist ein typischer, nur im Hotelgewerbe

vorkommender gewerbebezweigspezifischer Bereich, der unmittelbar den Zwecken des Unternehmens dient. Es handelt sich beim Empfangs-/Rezeptionsbereich nicht um einen klassischen Bürobereich.

Doppelte Ausschließlichkeit

Zur Gefahrklasse des Bürobereichs dürfen in den digitalen Lohnnachweisen nur Beschäftigte (nicht freiwillig Versicherte) gemeldet werden, die ausschließlich im Büro tätig sind und dort ausschließlich Bürotätigkeiten verrichten. Ein Beschäftigter ist nur dann ausschließlich im Büro tätig, wenn er zu 100 % im Büro Tätigkeiten der internen Verwaltung verrichtet.

Ausnahmen

Ausnahmefälle: Für das Vorliegen der Ausschließlichkeit ist es unschädlich, wenn Mitarbeiter, die grundsätzlich aufgrund ihres Aufgabenbereichs nur im Bürobereich des Unternehmens dauerhaft Bürotätigkeiten der internen Verwaltung wahrnehmen,

- ausnahmsweise und kurzzeitig (weniger als ein Arbeitstag = 8 Stunden jährlich) mit einer Vertretung außerhalb des Büros betraut werden,
- gelegentlich an innerbetrieblichen oder externen Weiterbildungs- oder Schulungsveranstaltungen teilnehmen und hierzu ggf. Dienstreisen unternehmen
- am Betriebssport oder an Gemeinschaftsveranstaltungen teilnehmen,
- innerbetriebliche Wege zu oder von Bürobereichen zurücklegen (z. B. zum Aufsuchen der Toilette),
- Wege zur Arbeitsaufnahme (und Rückwege) zurücklegen.

Zu den Bürotätigkeiten zählen z. B. Lesen, Schreiben, Rechnen, PC-Arbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit. Nicht zu den Bürotätigkeiten gehören z. B. Tätigkeiten wie das Erbringen von Serviceleistungen mit direktem Kundenkontakt, Außendiensttätigkeiten, die Betreuung des Lagers, Aufsichtsoder Kontrolltätigkeiten außerhalb des Bürobereichs, Tätigkeiten im/für das Labor. Dies unabhängig davon, wo sie erbracht werden.

Wechselseitig tätige Beschäftigte

Arbeitsentgelte von Personen, die im Rahmen ihres eigenen, in der Stellenbeschreibung, dem Arbeitsvertrag usw. festgelegten Aufgabenbereichs wechselseitig außerhalb des Bürobereichs eingesetzt werden, sind unabhängig vom zeitlichen Umfang der Tätigkeit außerhalb des Büros immer vollständig unter der jeweiligen gewerblichen Veranlagung nachzuweisen.

Zu den Arbeitnehmern, die typischerweise wechselseitig auch außerhalb des Bürobereichs tätig werden, gehören in der Regel u. a. Beschäftigte mit folgenden Funktionsbezeichnungen: Hoteldirektoren, Restaurant- bzw. Store-Manager, Betriebs- und Bereichsleiter, Objektleiter, Arbeitskontrolleure, Hausdamen, Meister, Maschinenmeister, Boten, Lagerverwalter und Magaziner. Ob deren Tätigkeiten außerhalb des Bürobereichs büroähnlich sind oder deren Tätigkeiten unmittelbar in die Arbeitsprozesse des gewerblichen Unternehmensteils eingreifen, ist unerheblich.

Typische Büroeinrichtung

Der Bürobereich im Unternehmen/Betrieb darf nur mit Einrichtungen und Geräten ausgestattet sein, die für einen solchen kennzeichnend sind. Befinden sich im Bürobereich auch andere Einrichtungsgegenstände (z. B. Werkbank, Wäscheregal, Zeichenbrett), ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Beispiel:

Verrichten Hausdamen in Hotels Aufgaben, die noch unter interne Verwaltung fassbar sind, z. B. das Ausfüllen von Bestellformularen, Prüfen von Rechnungen, Erstellen von Einteilungsplänen von Fremdpersonal, in Räumen, die auch als Lagerräume für Wasch- und Reinigungsutensilien genutzt werden, liegt kein Bürobereich vor.

Standortbezogenheit

Ob alle Voraussetzungen zur gesonderten Veranlagung eines Bürobereichs erfüllt werden, ist für jeden Standort eines Unternehmens jeweils getrennt voneinander zu betrachten (vgl. die Ausführungen zur standortbezogenen Betrachtung unter Ziff. 2.1).

Beispiel:

Ein Unternehmen der Systemgastronomie unterhält am Hauptsitz einen baulich von den anderen Unternehmensbereichen abgegrenzten Bürobereich, in dem mehrere Arbeitnehmer ausschließlich typische Bürotätigkeiten verrichten. Daneben betreibt das Unternehmen an verschiedenen weiteren Standorten auf eigene Rechnung Fast-Food-Restaurants. In den Restaurants ist ein räumlich – baulich – abgegrenzter Bürobereich vorhanden. Im jeweiligen Restaurant werden sämtliche Arbeitnehmer wechselseitig in allen Unternehmensbereichen des Restaurants eingesetzt. Es gibt keinen Arbeitnehmer, der ausschließlich im Büro Büroarbeiten verrichtet.

Sonderfall Büro-Heimarbeitsplätze

Es dürfen nur die Entgelte der Arbeitnehmer, die am Hauptsitz ausschließlich im Bürobereich tätig sind, im digitalen Lohnnachweis unter „Bürobereiche“ gemeldet werden.

Auch die im Rahmen flexibler Arbeit zunehmenden Heimarbeitsplätze, an denen ausschließlich Büroarbeiten verrichtet werden, können künftig als Bürobereich des Unternehmens anzusehen sein. Der Umstand, dass bei Büro-Heimarbeitsplätzen kein Wegeunfall- und nur eingeschränkt ein Betriebswegeunfallrisiko besteht, hat die BGN veranlasst, im Sinne der Kundenorientierung auch solche Fallkonstellationen grundsätzlich dem Bürobereich zuzurechnen. Insbesondere die Voraussetzung „ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet“ muss bei Heimbürotätigkeiten nicht erfüllt sein.

Beispiel:

Der Personalabteilungsleiter einer Brauerei betreut und koordiniert ausschließlich von seinem häuslichen Arbeitsplatz aus die Tätigkeiten der ihm unterstellten Personalabteilungsmitarbeiter des Unternehmens. Bewertung: Tätigkeit im Bürobereich des Unternehmens.

Die sonstigen Voraussetzungen der Büroveranlagung (= eigener Personalstamm, ausschließlich Aufgaben der internen Verwaltung) müssen aber auch bei häuslichen Büroarbeitsplätzen insgesamt erfüllt sein, sonst liegt kein Bürobereich vor.

Checkliste zur Bewertung, ob Arbeitsentgelte von Beschäftigten zur Gefahrarifstelle 01-048 „Bürobereiche“ bei der jährlichen digitalen Lohnnachweisung nach § 165 SGB VII berücksichtigungsfähig sind.			
1	War der Bürobereich, in dem der Beschäftigte tätig wurde, räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennt?	Nein	Ja
2	War dieser Bürobereich ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet? (Hinweis: Diese Frage ist unbeachtlich bei Bürotätigkeiten in Heimbüros oder Bürotätigkeiten an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII)	Nein	Ja
3	War im Nachweisjahr für diesen Bürobereich ein eigener Personalstamm vorhanden?	Nein	Ja
4	Dienten die erbrachten Bürotätigkeiten allein der internen Verwaltung (z.B. Personalbüro, Buchhaltung)?	Nein	Ja
5	War der Beschäftigte ausschließlich (zu 100 %) im Bürobereich des Unternehmens oder im Haushalt des Versicherten bzw. an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII tätig und wurden vom Beschäftigten ausschließlich (zu 100 %) Bürotätigkeiten ausgeübt? (Lesen, Schreiben, Rechnen, PCArbeit, allgemeine Verwaltungstätigkeit)	Nein, weiter mit 5.1	Ja, Fragen 5.1 bis 5.3 sind nicht mehr zu beantworten
5.1	Beschränkten sich die Aktivitäten des ansonsten im Bürobereich des Unternehmens oder im Haushalt des Versicherten bzw. an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII tätigen Beschäftigten, der dort ausschließlich Bürotätigkeiten ausübte, außerhalb des Büros auf die Teilnahme am Betriebssport oder an Gemeinschaftsveranstaltungen?	Nein, weiter mit 5.2	Ja, Fragen 5.2 und 5.3 sind nicht mehr zu beantworten
5.2	Hat der Beschäftigte, der ansonsten im Bürobereich des Unternehmens oder im Haushalt des Versicherten bzw. an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII tätig war und dort ausschließlich Bürotätigkeiten ausübte, außerhalb des Bürobereichs lediglich gelegentlich interne oder externe Schulungen besucht, ggf. mit der Notwendigkeit von Dienstreisen?	Nein, weiter mit 5.3	Ja, Frage 5.3 ist nicht mehr zu beantworten
5.3	Handelte es sich bei den Tätigkeiten außerhalb des Bürobereichs des Unternehmens oder des Haushalts des Versicherten bzw. an einem anderen Ort im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch VII um ausnahmsweise kurzzeitig (weniger als ein Arbeitstag = 8 Stunden jährlich) zugewiesene Tätigkeiten im Rahmen einer Vertretung?	Nein	Ja

Nur wenn in der Checkliste bei allen Fragen die **grünen** oder **orangenen** Antworten angekreuzt wurden, dürfen die Arbeitsentgelte des Beschäftigten dem Bürobereich (Gefahrtarifstelle 01-048) zugeordnet werden. Sobald für einen Beschäftigten mindestens eine der **lila** Antworten gewählt werden musste, gehören dessen Arbeitsentgelte zum gewerblichen Teil des Unternehmens (vgl. Ziff. 4).

3 Erläuterungen zu Teil III: Zuordnung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen Regelungen zur Veranlagung von Unternehmen

Gefahrtarifausschuss

Wie vor jedem neuen Gefahrarif hat der Gefahrtarifausschuss, besetzt aus Beschäftigten und Arbeitgebern der der BGN angehörenden Branchen, die Zusammensetzung der Gewerbebezüge und die Berechnungen der Gefahrklassen geprüft. Danach hat der Ausschuss der Vertreterversammlung empfohlen, den vorgelegten Entwurf des neuen Gefahrarifs zu beschließen.

Tarifstellen

Zunächst wurden unter Berücksichtigung des Technologieprinzips Gewerbebezüge zu Gewerbegruppen zusammengeführt. Anschließend hat man solche Gewerbegruppen nach dem Versicherungsprinzip in einer gemeinsamen Tarifstelle mit einer Durchschnittsgefahrklasse zusammengeführt. Einzelne Gewerbegruppen dürfen dabei maximal zehn Prozent von der errechneten Durchschnittsgefahrklasse der Tarifstelle abweichen. Damit bleibt die BGN nahe am tatsächlichen Risiko, denn eine Abweichung um bis zu 33 % vom Durchschnitt wäre rechtlich zulässig. Die Begrenzung auf eine Abweichung um maximal zehn Prozent führt zu einer höheren Beitragsgerechtigkeit.

Bei der Überprüfung der Zusammensetzung der Gewerbebezüge hat der Gefahrtarifausschuss neben den gesetzlichen Vorgaben auch die Rechtsprechung und die Empfehlungen der Dienstaufsichtsbehörde der BGN, des Bundesamtes für Soziale Sicherung, berücksichtigt:

- Ein Gewerbebezug muss eine gewisse Größe aufweisen, damit zufallsbedingte Schwankungen im Unfallgeschehen ausgeglichen werden können. Das Bundesamt für Soziale Sicherung fordert regelmäßig eine Mindestgröße von 1.000 Beschäftigten. Je größer einer Gefahrengemeinschaft ist, desto wahrscheinlicher lassen sich Schwankungen ausgleichen. Daher sollen auch nach der Rechtsprechung nicht zu kleine Gewerbebezüge gebildet werden.
- Beitragsgerechtigkeit über Gefahrarife kann nur dann erzielt werden, wenn die Tarifstellen klar voneinander abgegrenzt sind. Die Unterscheidung muss so klar getroffen werden, dass sie von jedem beteiligten Unternehmer in der Praxis der Lohnbuchführung richtig angewandt und von einem Betriebsprüfer leicht nachgeprüft werden kann. Nicht nachprüfbar Abgrenzungen der Tarifstellen voneinander verstoßen gegen das Gesetz. Die Vertreterversammlung hat aufgrund fehlender Trennschärfen die Verschmelzung folgender technologisch ähnlicher Gewerbegruppen (GWG) beschlossen:
 - GWG 94 und 95 (Be- und Verarbeitung von Fleischwaren, Geflügel, Wildbret; Herstellung von Wurstwaren)

Im Gefahrarif reihen sich die Tarifstellen nach der Höhe der Gefahrklasse aufsteigend aneinander.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat sich von Einhaltung der o. a. Prinzipien und der Richtigkeit der Berechnung der Gefahrklassen überzeugt und den Gefahrarif genehmigt.

Im Oktober 2024 verschiebt die BGN an alle aktiven Unternehmer die ab 01.01.2025 geltenden Veranlagungsbescheide.

4 Teil IV: Regelung zur Zuordnung der Entgelte zu den veranlagten Gewerbezweigen

Wechselseitig Beschäftigte

Bei Gesamtunternehmen mit mehreren veranlagten Unternehmensteilen und Beschäftigten, die in mehreren Unternehmensteilen wechselseitig tätig sind, ist wie folgt zu verfahren: die Arbeitsentgelte dieser Beschäftigten sind ausschließlich unter dem veranlagten Gewerbezweig nachzuweisen, in dem sie jeweils überwiegend (zu mehr als 50 %, gemessen an den Arbeitsstunden) tätig sind.

Beispiel:

Ein beschäftigter Techniker führt Reparaturen sowohl in der Brauerei als auch in der gesondert veranlagten Erfrischungsgetränkeproduktion durch. 70 % seiner Arbeitszeit entfällt auf Reparaturen in der Erfrischungsgetränkeproduktion. Sein gesamtes Arbeitsentgelt ist in der Gefahrarifstelle 7, Gewerbegruppe 45 (Erfrischungsgetränke), nachzuweisen.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Mitarbeiter im Bürobereich des Unternehmens (vgl. Ziff. 2.5).

Ist ein Beschäftigter wechselseitig in mehreren Unternehmensteilen, aber in keinem einzelnen überwiegend tätig, so muss sein gesamtes Arbeitsentgelt unter dem Hauptunternehmen (vgl. Ziff. 2.1) nachgewiesen werden.

5 Stichwortverzeichnis

Für alle Gewerbezweige und Unternehmensarten aus dem Zuständigkeitsbereich der BGN können die zutreffenden Gefahrarifstellen aus einem alphabetisch gegliederten, ständig fortzuschreibenden Stichwortverzeichnis entnommen werden. Es befindet sich im Internet unter shortlink 1618 und sieht auszugewisse so aus:

Alphabetisches Verzeichnis zum ab 01.01.2025 gültigen Gefahrarif

Branchenbegriff	GWG
A	
Abfüllbetrieb für Getränke	45
Abgabe von Speisen und Getränken	16
Alkoholhaltiges Mix-Getränk (Spirituose)	62
Alkoholhaltiges Mix-Getränk (Wein)	43
Alkoholisierter Frucht	33
Alkoholisierter Getränkekapself	62
Anchose	24
Aroma	41
Äthylalkohol (Weingeist)	62
Aufschlagmittel	37
Ausbeinbetrieb (Dienstleistung)	96
Ausschank	16
Ausspielgeschäft (Schaustellungsunternehmen)	83
Automatenrestaurant	16
Ayran	61
B	
Backerbse	37
Bäckerei	11
Bäckereifiliale/-verkaufsstelle	11

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de